

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sascha Stöck meyraMAKE

Stand 16. Dezember 2016

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Für jedes Rechtsgeschäft der Sascha Stöck meyraMAKE, vertreten durch Sascha Stöck – nachfolgend „meyraMAKE“ genannt – mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB, mit Unternehmen gemäß § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens – nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt – gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend „AGB“ genannt.

(2) Die AGB können jederzeit unter der Internetadresse <https://meyramake.de> abgerufen, ausgedruckt und gespeichert werden.

(3) Diese AGB unterliegen dem deutschem Recht unter Berücksichtigung der §§ 305–310 BGB mit der Einschränkung, dass die Rechtswahl gemäß Art. 6 Abs. 1 der ROM-I bei Verbrauchern nur insoweit Anwendung findet, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird.

(4) Die AGB gelten ab dem als Versionsstand genannten Datum bis zur Veröffentlichung einer Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite von meyraMAKE (<https://meyramake.de>) veröffentlicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner, selbst bei Kenntnis von meyraMAKE, sind nur dann verbindlich, wenn meyraMAKE deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Grundsätzlich werden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der Geschäftspartner nicht anerkannt. Die AGB von meyraMAKE gelten auch dann, wenn meyraMAKE selbst in Kenntnis einer abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB, die Dienstleistung für den Geschäftspartner vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen annimmt. Eine Einwilligung in die AGB der Geschäftspartner ist hierdurch nicht gegeben.

§ 2 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Geschäftssitz von meyraMAKE. meyraMAKE ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Für Verbraucher gilt dieser Gerichtsstand nicht.

§ 3 – Angebot und Annahme

(1) Gemäß § 145 BGB sind alle Angebote von meyraMAKE freibleibend und somit als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Geschäftspartner anzusehen, sog. invitatio ad offerendum. Daher ist die Bestellung des Geschäftspartners, basierend auf ein solch unverbindliches Angebot, als ein auf meyraMAKE zugehendes Angebot zu betrachten. Der Reaktionspflicht (Widerruf oder Annahme) auf dieses Angebot des Geschäftspartners kommt meyraMAKE unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt, nach. Die Annahme des Angebots vom Geschäftspartner durch meyraMAKE erfolgt durch eine Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Dienstleistung.

(2) Die Weitergabe eines von meyraMAKE abgegebenen Angebotes gegenüber Dritten ist ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis von meyraMAKE zulässig und erstreckt sich grundsätzlich nur auf den ursprünglichen Empfänger des Angebotes. Anwendungstechnische Ratschläge in Wort und Schrift gelten nur als unverbindliche Hinweise, auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreien den Geschäftspartner nicht von der eigenen Prüfungspflicht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anwendungszwecke.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sascha Stöck meyraMAKE

Stand 16. Dezember 2016

§ 4 – Zahlungsbedingungen, Verzug und Rücktritt

(1) Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Wobei meyraMAKE den Zugang der Rechnung auf elektronischem Wege als sofort gegeben sieht. Bei einem Zugang per Post rechnet meyraMAKE generell zwei Tage zum Rechnungsdatum hinzu. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Geschäftspartners kommt es auf den Zahlungseingang bei meyraMAKE an. Das Recht, Dienstleistungen gegen Vorkasse, Barzahlung oder Vorauskasse zu tätigen, behält sich meyraMAKE dabei vor.

(2) Kommt der Geschäftspartner in Zahlungsverzug, ist meyraMAKE sofort berechtigt, jegliche noch ausstehende Dienstleistung aufgrund des Kaufvertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages zurückzuhalten und alle offenen Rechnungen auf sofort fällig zu stellen. Ferner ist es dem Geschäftspartner, im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt (§ 5 dieser AGB), nicht gestattet, die Kaufsache bei Verzug zu benutzen, sondern hat diese für die Dauer des Eigentumsvorbehalts im ordnungsgemäßen Zustand ungenutzt zu halten. Es bleibt meyraMAKE vorbehalten, unbestimmt eingehende Zahlungen gemäß § 366 BGB auch eventuell entgegen etwaiger Vorschriften zum Ausgleich beliebiger anderer Posten bei dem Geschäftspartner zu verwenden. Ferner tritt bei Verzug unverzüglich das kaufmännische Mahnverfahren des Forderungsmanagements in Kraft. Dabei ist die Zahlungserinnerung gleich einer ersten Mahnung zu setzen. Mit der zweiten Mahnung behält sich meyraMAKE das Recht gemäß § 247 und § 288 BGB vor, einen Zinssatz für Entgeltforderungen von neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zzgl. einer Pauschale von 40 € nach Absatz 5, § 288 BGB, zu verlangen. Mit Verstreichen der dritten Mahnung ist meyraMAKE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu erlangen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, im Hinblick des Eigentumsvorbehalts, unverzüglich die Kaufsache herauszugeben und etwaige Kopien vorher bei sich gelöscht zu haben. Die Verzugszinsen enden in diesem Falle bei Übergang an meyraMAKE. Bei Einleitung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei Insolvenzeröffnung sowie im Klageverfahren gelten alle dem Geschäftspartner eingeräumten Rabatte, Preisnachlässe und dergleichen als verfallen. Entstandene Kosten für die Auftragsbearbeitung und entstehende Kosten (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwalt für gerichtliches Mahnverfahren, Klage) gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

(3) Wenn nachträgliche Umstände beim Geschäftspartner eintreten oder bei meyraMAKE bekannt werden, durch die der Einzug der Forderung durch meyraMAKE als gefährdet erscheint, ist meyraMAKE berechtigt, seine Forderung sofort fällig zu stellen. Im Falle einer Teildienstleistung bei Verzug ist meyraMAKE berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gesamten Rechnungswertes des Kaufvertrages zu verlangen. Hat der Geschäftspartner wahrheitswidrige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, die die Einhaltung von Zahlungspflichten gefährden können oder verhält er sich vertragswidrig, ist meyraMAKE ohne Fristsetzung jederzeit berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Zurückhaltung der Zahlung – soweit es sich nicht um Gewährleistungsansprüche oder um dasselbe Vertragsverhältnis handelt – oder Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind von meyraMAKE schriftlich anerkannt worden. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag von Seiten des Geschäftspartners ist aufgrund von Treu und Glauben keine Option für den Ausgleich offener Posten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sascha Stöck meyraMAKE

Stand 16. Dezember 2016

§ 5 – Eigentumsvorbehalt

(1) Gemäß den §§ 158 BGB, 449 BGB und 929 BGB übergibt meyraMAKE die Kaufsache, auch bei Teildienstleistung, mit Eigentumsvorbehalt. Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von meyraMAKE.

(2) Der Geschäftspartner hat die Pflicht, eine Pfändung oder die Gefahr einer Pfändung seines Anwartschaftsrechts sowie sonstige Eingriffe Dritter meyraMAKE unverzüglich schriftlich nach Kenntnisstand oder Ahnung mitzuteilen.

(3) Der Geschäftspartner hat die Vorbehaltskaufsache ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Vorbehaltskaufware betreffenden Schadensfall tritt der Geschäftspartner bereits ab Übergang an meyraMAKE ab. Die Informationspflicht über den Eigentumsvorbehalts an Dritte (z.B. Versicherer) obliegt dem Geschäftspartner.

§ 6 – Mangelhaftung, hier Nacherfüllung, Kaufpreisminderung und Rücktritt

(1) Ist zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits ein, dem Geschäftspartner unbekannter, Sachmangel vorhanden (analog dazu ein Rechtsmangel bei Vertragsabschluss), so hat der Geschäftspartner vorrangig einen verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruch laut § 439 BGB gegenüber meyraMAKE. Dies setzt neben § 442 BGB voraus, dass der Geschäftspartner seiner Untersuchungs- und Meldepflicht nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die mangelhafte Kaufsache ist in dem Zustand, in dem sie sich seit dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch meyraMAKE bereitzuhalten. Die Besichtigung und Nachprüfung des Mangels hat der Geschäftspartner der meyraMAKE zu ermöglichen und dafür jeweils eine angemessene Frist einzuräumen. Bei Anerkennung des Mangels wird meyraMAKE die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder, sofern dies verhältnismäßig ist, der Nachlieferung anstreben. Der Geschäftspartner hat meyraMAKE auch hierfür eine angemessene Frist einzuräumen. Die Kosten für die Nacherfüllung tragen dabei meyraMAKE.

(2) Ist die Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig, kann meyraMAKE die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall oder wenn meyraMAKE nicht fristgerecht nacherfüllt oder die Nacherfüllung gescheitert ist, hat der Geschäftspartner nachrangig wahlweise fristlos den Anspruch, entweder vom Kaufvertrag zurückzutreten (§§ 440, 323 und 326 BGB) oder den Kaufpreis gemäß § 441 BGB angemessen zu mindern oder Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Geschäftspartner jedoch im Falle der Wahl ausschließlich die Minderung zu.

(3) Bei höherer Gewalt übernimmt meyraMAKE keine Haftung. Dies betrifft unter anderem Ereignisse und Umstände außerhalb des Verantwortungsbereich von meyraMAKE, die die Erfüllung des Rechtsgeschäftes verhindern oder erschweren, wie z.B. behördliche Verfügung, Aufruhr, Feuerschaden, Streik, Aussperrungen, Krieg und unverschuldete Betriebsstörung (auch bei Stakeholdern) Nach Wahl von meyraMAKE kann der Geschäftspartner in einem solchen Fall auch unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. meyraMAKE wird dem Geschäftspartner Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sascha Stöck meyraMAKE

Stand 16. Dezember 2016

§ 7 – Mangelhaftung, hier Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen

(1) Macht der Geschäftspartner Ansprüche wegen Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Verzögerung der Leistung statt der Leistung oder wegen Mangelfolgeschaden geltend, so ist die Haftung von meyraMAKE auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt.

(2) Ferner haftet meyraMAKE bei leichten fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, wenn er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Bei der „wesentlichen Vertragspflicht“ handelt es sich um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertrags, bei Vorsatz und bei einem von meyraMAKE arglistig verschwiegenen Mangel haftet meyraMAKE im Rahmen der Rechtsform hingegen unbegrenzt.

§ 8 – Verjährungsfristen für Mangelhaftung

Abweichend von § 438 BGB bezüglich der Dauer verjähren Ansprüche des Geschäftspartners, soweit dieser Unternehmer ist, aus dem Kaufvertrag wegen Sachmängeln nach einem Jahr ab Gefahrenübergang gemäß § 309 Ziff. 8 b, ff BGB. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und Schadensersatzansprüche aufgrund eines von meyraMAKE arglistig verschwiegenen Mangels. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen nach § 199. Bei Eintritt der Verjährung ist meyraMAKE gemäß § 214 BGB berechtigt, die Leistung zu verweigern.

§ 9 – Datenschutz und Einwilligungserklärung

(1) Unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes weist meyraMAKE darauf hin, dass es, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, personenbezogene Daten in ihrem Informations- und Kommunikationssystem erhebt, verarbeitet und nutzt. meyraMAKE muss sich ferner das Recht vorbehalten, erforderliche Daten an Dritte übermitteln zu dürfen (z.B. Webhosting-Anbieter).

(2) Diese Vereinbarung gilt als Einwilligungserklärung gemäß § 4a Abs. 1 BDSG. Es besteht die Möglichkeit der Streichung dieser Einwilligungserklärung. Die daraus resultierenden Folgen könnten sich über einen erheblichen Mehraufwand und somit über erhöhte Kosten bis hin zu einer Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch meyraMAKE erstrecken. Eine Streichung dieser Einwilligungserklärung ist vor der verbindlichen Bestellung des Geschäftspartners möglich. Diese ist meyraMAKE anzuzeigen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt, § 306 Abs. 1 BGB. Dies gilt insbesondere in den Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern.